

Presse-Information Faktencheck Zustromsbegrenzungsgesetz

Am 31.1.2025 brachte die CDU das sogenannte Zustrombegrenzungsgesetz zur Abstimmung in den Bundestag. Das Gesetz wurde abgelehnt, da es keine Mehrheit im Bundestag fand. Das hätte passieren können:

1. § 1 Aufenthaltsgesetz sollte wieder das Wort Begrenzung enthalten

Rein deklaratorisch – diese Änderung hätte keine Auswirkungen. Das Wort „Begrenzung“ kann auch unter den Begriff der Steuerung gefasst werden. Die Streichung 2023 mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz war stilistisch sinnvoll, da „Begrenzung“ dem Gedanken einer weltoffenen Gesellschaft widerspricht und den qualifizierten Fach- und Arbeitskräften ein deutliches Signal gesetzt werden sollte.

2. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sollte auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden.

Aktuelle Regelung enthält bereits eine Begrenzung und trifft eine Auswahl

Bereits jetzt ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten durch die Kontingentregelung begrenzt – maximal 12.000 Visa pro Jahr sind möglich. Diese Begrenzung bedeutet, dass eine Auswahl unter den Antragstellenden getroffen wird. Dabei handelt es sich um einen essenziellen legalen Zugangsweg für Menschen, die erheblichen Gefahren ausgesetzt sind. Insbesondere Frauen und minderjährige Kinder profitieren vom Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Eine Abschaffung würde bedeuten, sie schutzlos zurückzulassen.

Die dauerhafte Aussetzung würdigt nicht den besonderen Schutz, den Gesetze der Familie zuschreiben

Die Familie ist ein Menschenrecht und wird in zahlreichen Grund- und Menschenrechten geschützt, z.B. Art. 6 GG Schutz des Rechts auf Ehe und Familie; gilt auch für Personen mit voraussichtlich temporären Aufenthalt, Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 16 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – Eheschließung und Familie, Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Achtung des Privat- und Familienlebens, § 23 Qualifikationsrichtlinie – Wahrung des Familienverbands, Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG), UN-Kinderrechtskonvention.

*Grundgedanke „SCHUTZ DER FAMILIE“: Die Sicherheit und der Schutz des Einzelnen und der Familie ist einer der wichtigsten Aspekte des Lebens. Sicherheit bedeutet in erster Linie, jegliche Gefährdung der persönlichen Sicherheit zu verhindern. Der Schutz der Familie vor **Kriminalität, Katastrophen sowie Kriegen und kriegsähnlichen Ereignissen** ist ein Grundbedürfnis. Familie und Ehe stehen unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung. Dies gilt auch für Personen mit voraussichtlich temporärem Aufenthalt. Den Familiennachzug **dauerhaft** auszusetzen, verstößt gegen dieses Recht.*

Die geplante dauerhafte Aussetzung des Familiennachzugs verstößt gegen geltende Rechtsprechung

Schon 1987 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass sich Fragen rund um die Familienzusammenführung an dem Grundrecht auf Familie aus Art. 6 Grundgesetz messen lassen müssen. Auf europäischer Ebene urteilte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof 2021, als es um den Familiennachzug für einen subsidiär Geschützten in Dänemark ging, dass eine komplette Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte nicht erlaubt ist: Staaten dürfen demnach den Familiennachzug zwar temporär ausschließen, müssen danach aber den Einzelfall prüfen.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde erst im Dezember 2013 von CDU/CSU und SPD eingeführt. Zuvor galten die allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug für Ausländer. Als *lex specialis* verdrängt § 36a AufenthG diese allgemeinen Bestimmungen. Wird § 36a AufenthG nicht gestrichen, sondern wie geplant ausgesetzt, ist ein Familiennachzug erst möglich, wenn Schutzsuchende eine Niederlassungserlaubnis oder die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Das dauert in der Regel mehr als fünf Jahre.

Die Aussetzung des Familiennachzugs wird die Integration von subsidiär Geschützten in Deutschland erschweren und kann Kriminalität fördern

Viele Geflüchtete verzweifeln aus Sorge um ihre Kernfamilie, insbesondere minderjährige Kinder und Ehepartner, die in Krisen- oder Kriegsgebieten verbleiben. Studien legen nahe, dass Familiennachzug die Integration erleichtert und sich positiv auf das Verhalten auswirken kann. Eine Untersuchung zu Gewaltstraftaten von Flüchtlingen in Niedersachsen (2014–2016) verwies darauf, dass soziale Isolation, Einsamkeit und fehlende familiäre Bindung Risikofaktoren für Straffälligkeit sind. Kriminologische Forschung bestätigt, dass familiäre Einbindung einen kriminalitätshemmenden Effekt hat.

Die Trennung von Angehörigen erschwert häufig die Integration, da psychische Belastungen den Spracherwerb und die Arbeitsmarktintegration behindern. Verschiedene Studien betonen, dass der Nachzug von Familienangehörigen die Situation Geflüchteter stabilisiert und ihre Integration erleichtert.

Ohne den legalen Zugangsweg des Familiennachzugs werden Betroffene in prekäre Lebenslagen getrieben

Personen mit subsidiärem Schutzstatus sind Menschen, die vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung fliehen oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt in internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten befürchten. Dies betrifft in der Regel auch ihre Familienangehörigen – meist Frauen und minderjährige Kinder –, die die Gefahren der Flucht nicht auf sich nehmen können. Wird der Familiennachzug ausgesetzt, bleiben sie diesen Bedrohungen ausgesetzt: Entweder ihr Leben bleibt dauerhaft in Gefahr, oder sie wagen dennoch die riskante Flucht. Zudem besteht die erhebliche Gefahr einer dauerhaften Trennung, da ungewiss ist, ob die Familienangehörigen die Flucht überhaupt bewältigen können. Dies führt zur Zersplitterung von Familien.

3. Die Bundespolizei sollte mit erweiterten Befugnissen ausgestattet werden, um Abschiebungen direkt zu organisieren und eigenständig Haft zu beantragen.

Diese Regelung könnte Verwirrung in den Zuständigkeitsregelungen verursachen. Falls die Bundespolizei nicht über ausreichendes Personal und Plätze für die Ingewahrsamnahme verfügt, könnte diese Regelung ins Leere laufen.